

# Die meisten GmbH-Geschäftsführer sind falsch versichert

INTERVIEW: Thomas Stephan über die Fehler bei der Absicherung

**GmbH-Geschäftsführer sind allein aufgrund Ihrer besonderen Situation, als „Angestellter im eigenen Unternehmen“ ein Sonderfall. Auch für Versicherungen. Die meisten Tarife sind für Geschäftsführer vollkommen ungeeignet. Fachbuchautor Thomas Stephan erklärt, worauf es zu achten gilt.**

## **Was ist das besondere an GmbH-Geschäftsführern?**

Geschäftsführer ist nicht gleich Geschäftsführer. Je nachdem ob es sich um einen „Gesellschafter-Geschäftsführer“ oder um einen „Fremdgeschäftsführer“ handelt, ändert sich die Sozialversicherungsrechtliche Situation dramatisch. Handelt es sich um einen „Fremdgeschäftsführer“ ist er meist SV-pflichtig. Dabei verdient er dann meist über den Beitragsbemessungsgrenzen. Somit ergibt sich automatisch Handlungsbedarf in den Bereichen Krankenversicherung, Berufsunfähigkeit und Rente.

## **Und wen es sich um einen „Gesellschafter-Geschäftsführer“ (GGF) handelt?**

Dies bedeutet in der Regel, dass er keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen muss. Damit fehlt dann aber auch die entsprechende gesetzliche Absicherung. Nicht nur bei der Rente, sondern auch im Fall einer Erwerbsunfähigkeit. Die Notwendigkeit, sich, seine Familie und die GmbH richtig abzusichern steigt somit noch.

## **Was muss ein Geschäftsführer tun, um sich richtig zu versichern?**

Grundlage jeder Versorgungsanalyse muss die richtige Sozialversicherungsrechtliche Einordnung des Geschäftsführers sein. Dabei sind die Grenzen, wann der Geschäftsführer als „GGF“ oder als „Fremdgeschäftsführer“ gilt, sehr schwammig. Ist die Situation nicht eindeutig zu klären, hilft einzig und allein das sogenannte „Statusfeststellungsverfahren“ bei der Deutschen Rentenversicherung. Diese prüft dann alle Fakten und erstellt einen rechtsverbindlichen Bescheid, auf den man sich berufen kann.

## **Wieso kann zwischen einem „GGF“ und einem „Fremdgeschäftsführer“ nicht klar unterschieden werden?**



Da hier viele Faktoren eine Rolle spielen, ist es selbst für einen Fachmann manchmal schwierig, die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen. Grob gesagt kommt es darauf an, ob der Geschäftsführer auch unternehmerisch tätig ist. Dabei spielen dann z.B. Details im Anstellungsvertrag, der prozentuale Anteil an der GmbH, die tatsächliche Arbeitsgestaltung usw. eine Rolle.

## **Wenn die sozialversicherungsrechtliche Situation dann geklärt ist, wo werden die Fehler bei der Absicherung gemacht?**

Dies beginnt meist schon damit, dass die Versicherungen nicht an die besondere Situation angepasst werden. So erhalten z.B. viele Geschäftsführer sechs Monate Lohnfortzahlung von Ihrer GmbH. Das private Krankentagegeld wird aber meist bereits ab dem 43. Tag abgeschlossen. Da Krankentagegeld aber nur gezahlt wird, wenn auch tatsächlich ein Verdienstausschlag vorliegt, zahlt der Geschäftsführer für eine Versicherung die, zumindest bis zum siebten Monat, nichts leistet. Im schlimmsten Fall erhält er gar keine Leistung. Das passiert dann, wenn es sich um eine Krankentagegeldversicherung für Arbeitnehmer handelt, der „GGF“ aber als Unternehmer eingestuft wird.

## **Gibt es noch weitere gravierende Fehler?**

Sehr viele sogar. Der Berufsunfähigkeitsschutz gilt auch bei Verbraucherschützern als eine der wichtigsten Absicherungen. Bei einer bestehenden Versicherung, sollte die Änderung des SV-Status der Versicherung zumindest mitgeteilt werden. Der Krankenversicherungsschutz muss ebenso überprüft werden, wie die Altersversorgung. Eine Besonderheit ist hierbei, dass auch der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, der ja sonst immer als Unternehmer eingestuft wird, die Vorteile einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) in Anspruch nehmen kann. Da diese Art der Altersvorsorge vom Vater Staat umfassend gefördert wird, profitiert der GGF hier zumindest von der Steuerfreiheit der Beiträge. Deshalb ist eine bAV, auch für den GGF, die erste Wahl bei der Altersversorgung. Eine Beratung durch einen Fachmann ist, aus den aufgeführten Gründen, allerdings unumgänglich.